

DVET-Reisekostenordnung (RKO)

Fassung vom 20.05.2024 | Seite 1 von 2

1. Geltungsbereich

Im Bereich des DVET entstehen Präsidiumsmitgliedern bzw. deren ausdrücklich berufenen Vertretungen Reisekosten. Die Reisekosten bestehen aus Fahrtkosten, Tagegeld und ggf. Übernachtungskosten.

1.1. Externe Veranstaltungen

Die Teilnahme von DVET-Präsidiumsmitgliedern bzw. deren Vertretungen bei externen Veranstaltungen, wie zum Beispiel dem DTV-Verbandstag, SAS des DTV, AfÖ oder Breitensport-Ausschusssitzungen im DTV sowie besonderen Veranstaltungen wie Jubiläen, DM-, EM- und/oder WM Turniere von Mitgliedsvereinen des DVET kann Reisekosten verursachen. Reisekosten gelten erst mit der Beschlussfassung des Präsidiums über die Durchführung der Reise bzw. mit der schriftlichen oder mündlichen Auftragserteilung durch den Präsidenten/die Präsidentin zur Durchführung einer Reise als genehmigt und werden wie unter 1.3. erläutert erstattet.

1.2. Interne Veranstaltungen

Die Teilnahme von DVET-Präsidiumsmitgliedern bzw. deren Vertretungen bei internen Veranstaltungen, wie zum Beispiel dem DVET Verbandstag sowie ggf. außerordentliche Präsenzsitzungen kann Reisekosten verursachen. Reisekosten gelten erst mit der Beschlussfassung des Präsidiums über die Durchführung der Veranstaltung als genehmigt und werden wie unter 1.3. erläutert erstattet.

1.3. Erstattung von Reisekosten

Die Erstattung der Reisekosten ist gedeckelt auf den im Haushaltsplan für das aktuelle Jahr eingestellten Betrag (Empfehlung: max. ein Drittel des Jahresetats). Hierfür werden alle zur Erstattung würdigen Kosten anhand von Belegen bei dem/der Kassenwart*in nachgewiesen. Der im Haushaltsplan eingestellte Betrag wird am Jahresende anteilmäßig auf alle nachgewiesenen Reisen verteilt. Der Verteilungsschlüssel ist durch Beschluss des Präsidiums zu genehmigen.

Ein Anspruch auf vollständige Erstattung aller Reisekosten besteht nicht.

2. Fahrtkosten, Tagegeld und Übernachtungskosten

Fahrtkosten, Tagegeld und Übernachtungskosten werden entsprechend dem Bundesreisekostengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung angerechnet.

DVET-Reisekostenordnung (RKO)

Fassung vom 20.05.2024 | Seite 2 von 2

3. Sonstiges

Grundsätzlich müssen Ausnahmen begründet und von dem/der DVET-Kassenwart*in vorab genehmigt werden.

4. Gültigkeit

Diese Reisekostenordnung ist auf dem Verbandstag am 29. Mai 2014 erstmals beschlossen worden. Sie trat zum 01. Juli 2014 in Kraft und galt bis zum 19. Mai 2024, geändert und angenommen mit neuer Fassung am Verbandstag am 20. Mai 2024.